



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

*Hamburg University of Applied Sciences*

# Hochschulanzeiger

## Nr. 67 / 2011 vom 13.09.2011

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Heino Bork  
Tel.: 040.428 75-9017

---

### **Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

#### Inhaltsverzeichnis:

##### Seite Inhalt

- S. 2 **Berichtigung der „Ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“**
- S. 7 **Auswahlordnung für den Wechsel in einen Designstudiengang für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Berichtigung der „Ersten Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der  
Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg“**

Vom 08. September 2011

Die „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger 66/2011 Seite 2) wird nach § 108 Absatz 4 Satz 3 HmbHG berichtigt. Das in § 1 der vorgenannten Prüfungs- und Studienordnung genannte und von der Genehmigung durch das Präsidium mit einbezogene Modulangebot ist seinerzeit nicht veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung wird hiermit nachgeholt.

## § 1 Änderungen

Die Tabelle in § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Gesamtmodul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrform	SWS	Gruppengröße	Credits	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzung
Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Modul 1 Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften I	1..	Seminaristischer Unterricht	4	36	6			keine
	Modul 1 Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften II	2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit	keine
Modul 2: Psychologische und Bildungssoziologische Grundlagen	Modul 2.1 Entwicklungspsychologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	LN	Klausur	keine
	Modul 2.1 Entwicklungspsychologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
	Modul 2.2 Bildungssoziologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
	Modul 2.2 Bildungssoziologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
Modul 3: Propädeutik	Modul 3.1 Orientierungseinheit	1.	Seminaristischer Unterricht	1	36	1,5			keine
	Modul 3.2 Wissenschaftliches Arbeiten	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	SN	Ausarbeitung	keine
	Modul 3.3 Einführung in Medien	1.	Übung	1	18	1,5			keine
Modul 4: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 4.1.1 TPS: Erkundung des Arbeitsfeldes	1.	Praxisgruppe	3	12	3	LN	Hausarbeit	keine
	Modul 4.1.2 TPS: Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen	2.	Praxisgruppe	3	12	3			
	Modul 4.2 Selbstkompetenz I	1..	Übung	3	18	3			
	Modul 4.2 Selbstkompetenz II	2.	Übung	3	18	3			

Modul 5 A: Institutions- und Sozialraumanalyse	---	1.	Praxis	--	--	6	SN	Praktikumsbericht	keine
Modul 5 B: Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen in der Praxis	---	2.	Praxis	--	--	6	SN	Praktikumsbericht	keine
Modul 5 C: Evaluation und Qualitätsentwicklung	---	3.	Praxis	--	--	6	SN	Praktikumsbericht	keine
Modul 5 D: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen in der Praxis	---	4.	Praxis	--	--	6	SN	Praktikumsbericht	keine
Modul 5 E: Praxisprojekt in einem Studienschwerpunkt	---	5. u. 6.	Praxis	--	--	12	SN	Praktikumsbericht	keine
Modul 6: Empirische Forschungsmethoden	Modul 6.1 Pädagogische Diagnostik	2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Klausur	Modul 3
	Modul 6.2 Empirische Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6			
Modul 7: Bildungsprogramme und Arbeitsformen der Bildung und Erziehung in der Kindheit	Modul 7 Bildungsprogramme und Arbeitsformen der Bildung und Erziehung in der Kindheit	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	SN	Präsentation	Modul 3
Modul 8: Familien- und Jugendhilferecht	Modul 8 Familien- und Jugendhilferecht	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Klausur	keine
Modul 9: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 9.1.1 TPS Evaluation und Qualitätsentwicklung	3.	Praxisgruppe	3	12	3	SN	Präsentation	Modul 3 und 4
	Modul 9.1.2 TPS Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen	4.	Praxisgruppe	3	12	3			
	Modul 9.2 Handlungskompetenz I	3.	Übung	3	18	3			
	Modul 9.2 Handlungskompetenz II	4.	Übung	3	18	3			
Modul 10: Einführung; Kompetenzentwicklung	Modul 10: Einführung; Kompetenzentwicklung	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit	Modul 3

in der Kindheit	in der Kindheit								
Modul 11: Einführung: Institutionsentwicklung / Management	Modul 11: Einführung: Institutionsentwicklung / Management	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit	Modul 3
Modul 12: Einführung: Familienberatung	Modul 12: Einführung: Familienberatung	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit	Modul 3
Modul 13: Wahlpflichtbereich	Modul 13 Wahlpflicht I	5..	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	SN	Referat	Modul 3
	Modul 13 Wahlpflicht II	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
Modul 14: Individuelle Förderung	Modul 14.1 Begabungsforschung I	5.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	LN	Klausur	Modul 3
	Modul 14.1 Begabungsforschung II	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			Modul 3
	Modul 14.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen I	5.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			Modul 2.1 und 3
	Modul 14.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen II	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			Modul 2.1 und 3
Modul 15: Hauptfach I und II	Modul 15.1 Hauptfach I	5..	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5	LN	Hausarbeit in 15.1 oder 15.2	Modul 3 und 10-12
	Modul 15.1 Hauptfach	6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5			
	Modul 15.2 Hauptfach II	5.	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5			
	Modul 15.2 Hauptfach II	6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5			
Modul 16: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 16.1 Praxisprojekt im Zusammenhang mit Modul 15	5.	Praxisgruppe	3,5	12	3	SN	Präsentation	Modul 3, 9.1, 4.1.1, und 4.1.2
	Modul 16.1 Praxisprojekt im Zusammenhang mit Modul 15	6.	Praxisgruppe	3,5	12	3			
	Modul 16.2 Beratungskompetenz I	5.	Übung	3	18	3			Modul 3

	Modul 16.2 Beratungskompetenz II	6.	Übung	3	18	3			Modul 3
Modul 17: Internationale Bildungsforschung und Exkursionen	Modul 17 Internationale Bildungsforschung und Exkursionen	7.	Seminaristischer Unterricht	8	36	12	SN	Ausarbeitung	Modul 1,3 und 7
Modul 18: Forschungskolloquium	Modul 18 Forschungskolloquium	7.	Seminaristischer Unterricht	3	18	6	SN	Präsentation	Modul 3 und 6
Modul 19: BA-Thesis	---	7.	--	--	--	12	LN	Bachelor-Thesis	Modul 1-16

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. März 2011 in Kraft. Sie gilt ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 08. September 2011**

**Auswahlordnung für den Wechsel in einen Designstudiengang für die  
künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und  
»Modedesign Kostümdesign Textildesign«  
des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

**Vom 08. September 2011**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. September 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 12. August 2011 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Auswahlordnung für den Wechsel in einen Designstudiengang für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den höheren Fachsemestern der Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign, Modedesign Kostümdesign Textildesign und Illustration im Rahmen eines Hochschulwechsels.

**§ 2 Zweck der Wechslerprüfung**

Zum Wechsel in einen der künstlerischen Studiengänge sind Bewerberinnen und Bewerber aus anderen künstlerischen Studiengängen und Designstudiengängen nur berechtigt, wenn sie eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen**

- (1) Studierende aus künstlerisch-gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengängen anderer Hochschulen qualifizieren sich für das Studium mit der Wechslerprüfung. Studierende können daran teilnehmen, wenn sie mindestens 2 Fachsemester als erfolgreich bestanden nachweisen können.
- (2) Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die Semestereinstufung werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss vorgenommen.
- (3) Anträge auf Teilnahme an der Wechslerprüfung sind jedes Semester möglich und schriftlich beim Department Design zu stellen. Die Termine werden jedes Jahr im Januar für das ganze Jahr im Internet unter <http://www.design.haw-hamburg.de> veröffentlicht. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentsleitung in

Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Das beglaubigte Zeugnis der Hochschulreife
- Erklärung, in welchen Studiengang die Antragstellerin oder der Antragsteller wechseln möchte und welcher Studiengang bisher studiert wurde.
- Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren des jeweiligen Studiengangs zusammen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Prüfungsberechtigt sind alle vom Fakultätsrat für Bachelorprüfungen autorisierten Professorinnen und Professoren.

(3) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.

(4) Die Kommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Befähigung nachgewiesen worden ist.

#### **§ 5 Prüfungsablauf**

(1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Wechslerprüfung durchgeführt.

(2) Die Studierenden stellen eine Mappe mit praktischen Arbeiten aus ihrem bisherigen Studium oder aus eigenständiger Arbeit zusammen und bringen diese zum Bewerbungsgespräch mit.

(3) Die Studierenden werden zu einem ca. 15 minütigen Gespräch eingeladen, in dem sie anhand ihrer praktischen Arbeiten (Präsentationsmappe) ihre künstlerisch-gestalterische und theoretische Befähigung für den angestrebten Studiengang nachweisen müssen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf Grundlage der künstlerischen Arbeiten und des Gesprächs, ob die Bewerberin oder der Bewerber, für den angestrebten Studiengang ausreichend qualifiziert ist. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach einer kurzen internen Besprechung der Kommission mitgeteilt.

(5) Die Kommission protokolliert das Prüfungsgespräch und ihre Entscheidung auf einem dafür vorgesehenen Formular in Stichworten

(6) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

#### **§ 6 Bestehen der Wechslerprüfung**

(1) Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) Das Prüfungsergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Studierendensekretariat schriftlich mitgeteilt.



- (3) Die Studierenden lassen sich vom Prüfungsausschuss die äquivalenten Module aus ihrem bisherigen Studium anerkennen. Daraus ergibt sich, welche Module noch studiert werden müssen.

**§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Wintersemester 2009/2010.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 08. September 2011**